



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2007 vom 01.06.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz
für das Haushaltsjahr 2007 Seite 3-6

**Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
Az.: 63 DH 01787/2007/71 Seite 6

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**
Az: 66.35.31-069, Vorgangs-Nr. 1175 Seite 7

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum
Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Bassum
Bebauungsplan Nr. 2 (1/ 21 I) „Nedderbrake III“ - 2. Änderung- Seite 7-8

Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungs-
gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder Seite 8-10

Gemeinde Stuhr
Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich
Bebauungsplan Nr. 23/17B-1 „Windhorst“ – 1. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) Seite 11-12

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Groß Mackenstedt, Seckenhausen, Moordeich und Stuhr

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für folgende Bebauungspläne:

Nr. 23(38/18)-1 „Heerweg“ – 1. Änderung

Nr. 23 (38/33)-3 „Gewerbegebiet Steller Straße I“ – 3. Änderung

Nr. 23 (94/8)-2 „Gewerbegebiet Hallenhausen“ – 2. Änderung

Nr. 23/4a-10 „Bahnhof Moordeich“ – 10. Änderung

Nr. 23/25-4 „Gewerbegebiet Stuhrbaum“ – 4. Änderung

Seite 12-15

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 16.12.2004

Seite 15-16

Gemeinde Martfeld

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Martfeld vom 25.04.2002

Seite 16-17

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wegezwckverband, Sitz Syke

Haushaltssatzung des Wegezwckverbandes, Sitz Syke

Seite 17-18

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 des ZVBN

Seite 18

Landkreis Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1.	Im Ergebnishaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	199.872.135 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	199.872.135 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €
2.	Im Finanzhaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	215.683.235 €
2.2	der Auszahlungen	auf	215.309.362 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1.	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		197.925.335 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		193.893.862 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen		7.748.300 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen		10.610.300 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		10.009.600 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		10.805.200 €

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	3.074.100 €
Ausgaben	in Höhe von	3.074.100 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	825.000 €
Ausgaben	in Höhe von	825.000 €

festgesetzt.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	618.800 €
Ausgaben	in Höhe von	643.800 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	50.000 €
Ausgaben	in Höhe von	50.000 €

festgesetzt.

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	2.362.000 €
Ausgaben	in Höhe von	2.362.000 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	21.000 €
Ausgaben	in Höhe von	21.000 €

festgesetzt.

§ 2

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **2.862.000 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.



§ 3

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.**

§ 4

I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50 Mio. €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Höchstbetrag bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **490.000 €** festgesetzt.

§ 5

I Haushaltsplan

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A.....	51,5 %
Grundsteuer B.....	51,5 %
Gewerbesteuer.....	51,5 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	51,5 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.....	51,5 %
Schlüsselzuweisungen.....	50,5 %

Diepholz, 19. Dezember 2006
Landkreis Diepholz
- Stötzel –
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 NGO und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen der Haushaltssatzung vom 19. Dezember 2006 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 03. Mai 2007, Az. 32.115-10302 - 256 hinsichtlich

- a) des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 2.862.000 Euro,
- b) des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000.000 Euro,
- c) des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen in Höhe von 50.000.000 Euro,
- d) der in § 5 festgesetzten Umlagesätze von 51,5 % der Steuerkraftmesszahlen und 50,5 % der im Haushaltsjahr 2007 im Haushaltsjahr 2007 anzurechnenden Schlüsselzuweisungen für die Festsetzung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2007

erteilt.

Der Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme

- ◆ im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064,
- ◆ im BürgerService (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke,
- ◆ in der Volkshochschule Landkreis Diepholz, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 123

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Diepholz, 08. Mai 2007
Landkreis Diepholz
Der Landrat
- Stötzel -

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 24.05.2007
- Aktenzeichen: 63 DH 01787/2007/71 -

Herrn Bernd Rechtermann hat die Änderung der vorhandenen Anlage zum Halten von Rindern und Mastschweinen; den Anbau an den vorhandenen Boxenlaufstall für 15 Kühe, 26 Rinder bis 1 Jahr und 15 Kälber, den Betrieb der Gesamtanlage mit 157 Rinder-, 71 Kälber und 380 Mastschweineplätze nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rehden
Flur	37
Flurstück	28

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/21 I) „Nedderbrake III“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nedderbrake III“ einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nedderbrake III“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 18.05.2007
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Bäker

**Satzung der Stadt Bassum
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch
von Tageseinrichtungen für Kinder**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am **24.04.2007** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Die Stadt Bassum unterhält zurzeit folgende Tageseinrichtungen für Kinder:
 - Kindergarten Bassum
 - Kindergarten Bramstedt
 - Kindergarten Neubruchhausen
 - Betreuungsangebot/e im Wald
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind von Montag bis Freitag geöffnet. Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung sind Gebühren zu entrichten. Entscheidend für die Höhe der Gebühren sind grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragten und von den Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Betreuungszeiten.

Für die angebotenen Betreuungszeiten gelten folgende Jahresgebühren:

	Kindergartenjahr 2007/2008
a) Nachmittagsgruppen mit 3 Stunden an jeweils 2 Tagen Gebühr:	516,- € (43,-)
b) Gruppen mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr	1.488,- € (124,-)
c) Gruppen mit 5 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	1.872,- € (156,-)
d) Gruppen mit 6 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	2.232,- € (186,-)
e) Vormittagsgruppe/n im Wald mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	1.680,- € (140,-)
f) Sonderöffnungszeiten je 1 Stunde vor Betreuungsbeginn je 1 Stunde nach Betreuungsende als Pauschalbetrag, der nicht der Gebührenstaffelung unterliegt	120,00 € (10,-) 120,00 € (10,-)

- (2) Die Gebühren gemäß Ziffer 1 a und f sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Gebühren gemäß Ziffer 1 b bis e können auf Antrag verändert werden.

Es gibt 3 Gebührenstufen und zwar:

Betreuungsangebote an jeweils 5 Tagen

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	Wald	SÖZ
Stufe 1:					
<i>Regelgebühr</i>	1.488,00 €	1.872,00 €	2.232,00 €	1.680,00 €	120,00 €
<i>Monatsrate</i>	124,00 €	156,00 €	186,00 €	140,00 €	10,00 €
Stufe 2:					
verminderte Gebühr	1.092,00 €	1.380,00 €	1.632,00 €	1.236,00 €	120,00 €
<i>Monatsrate</i>	91,00 €	115,00 €	136,00 €	103,00 €	10,00 €
Stufe 3:					
Mindestgeb.	960,00 €	1.140,00 €	1.200,00 €	960,00 €	120,00 €
<i>Monatsrate</i>	80,00 €	95,00 €	100,00 €	80,00 €	10,00 €

Die verminderte Gebühr (Stufe 2) gilt für Wohngeldempfänger. Es muss ein Antrag beim Wohngeldamt der Stadt Bassum vorliegen bzw. gestellt werden.

Die Mindestgebühr (Stufe 3) gilt für Sozialhilfeempfänger und/oder Familien mit niedrigem Einkommen.

Die Einkommensgrenzen für Stufe 2 und Stufe 3 werden dahingehend geöffnet, dass bis zu einem Überschreibungsbetrag bis zu 15 % die Zuordnung in die günstigere Stufe erfolgt.

- (4) Die Gebühren gemäß Ziffer 1 a bis e werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen.
Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden ab- bzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (5) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenschuldern. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.

- (6) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben. Während der Sommerferien findet für Kinder aus den Tageseinrichtungen für einen Monat eine reduzierte Betreuung statt.
Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der Kinder, für die in dieser Zeit Betreuungsdienste beansprucht werden.
Eine zusätzliche Gebühr wird hierfür nicht erhoben.
- (7) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 3

Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen.
- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt.
Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

§ 4

Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden. Im Jahr vor der Einschulung der Kinder ist ein Ausscheiden nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.
Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Kinder der Betreuung fernbleiben und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Gebührenschuldner werden durch einen Heranziehungsbescheid schriftlich veranlagt.
- (5) Die Zahlung der monatlichen Rate hat bis zum 15. des jeweiligen Monats zu erfolgen.
- (6) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.
Die Satzung vom 03.02.2004 tritt am 31.07.2007 außer Kraft.

Bassum, den 24.04.2007
Der Bürgermeister
- Bäker -

Gemeinde Stuhr

Ämtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich

Bebauungsplan Nr. 23/17B-1 „Windhorst“ – 1. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 21.03.2007 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 03.05.2007
Cord Bockhop
Bürgermeister

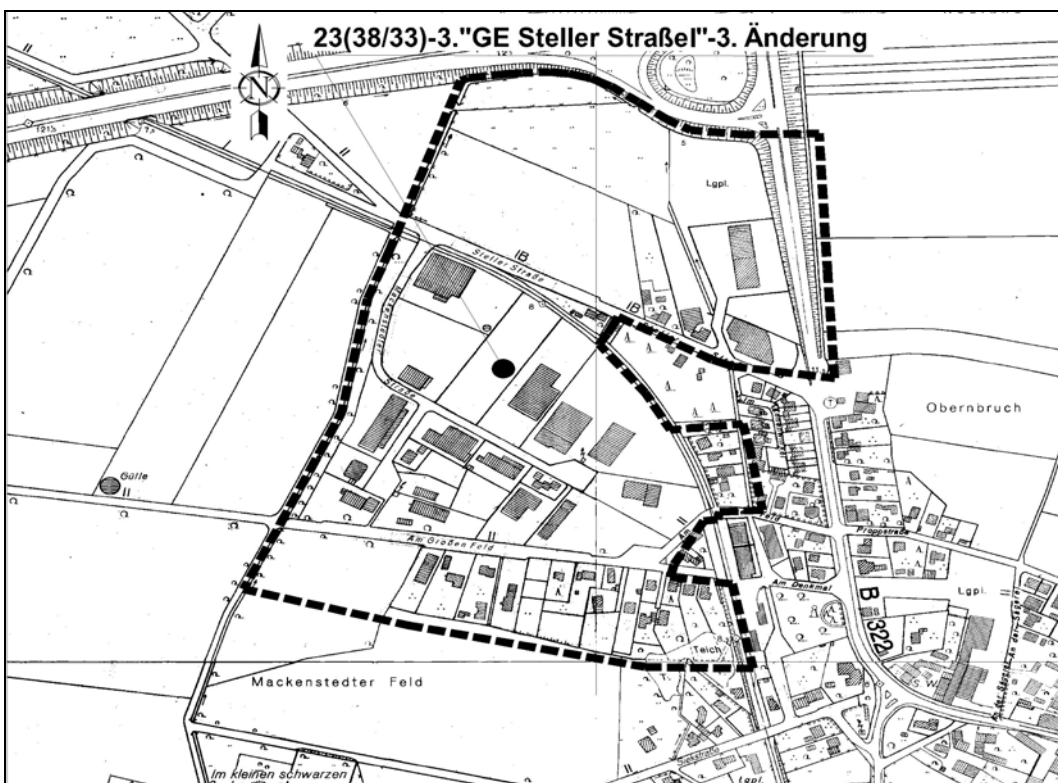
Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Groß Mackenstedt, Seckenhausen, Moordeich und Stuhr
Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für folgende Bebauungspläne:
Nr. 23(38/18)-1 „Heerweg“ – 1. Änderung
Nr. 23 (38/33)-3 „Gewerbegebiet Steller Straße I“ – 3. Änderung
Nr. 23 (94/8)-2 „Gewerbegebiet Hallenhausen“ – 2. Änderung
Nr. 23/4a-10 „Bahnhof Moordeich“ – 10. Änderung
Nr. 23/25-4 „Gewerbegebiet Stuhrbaum“ – 4. Änderung

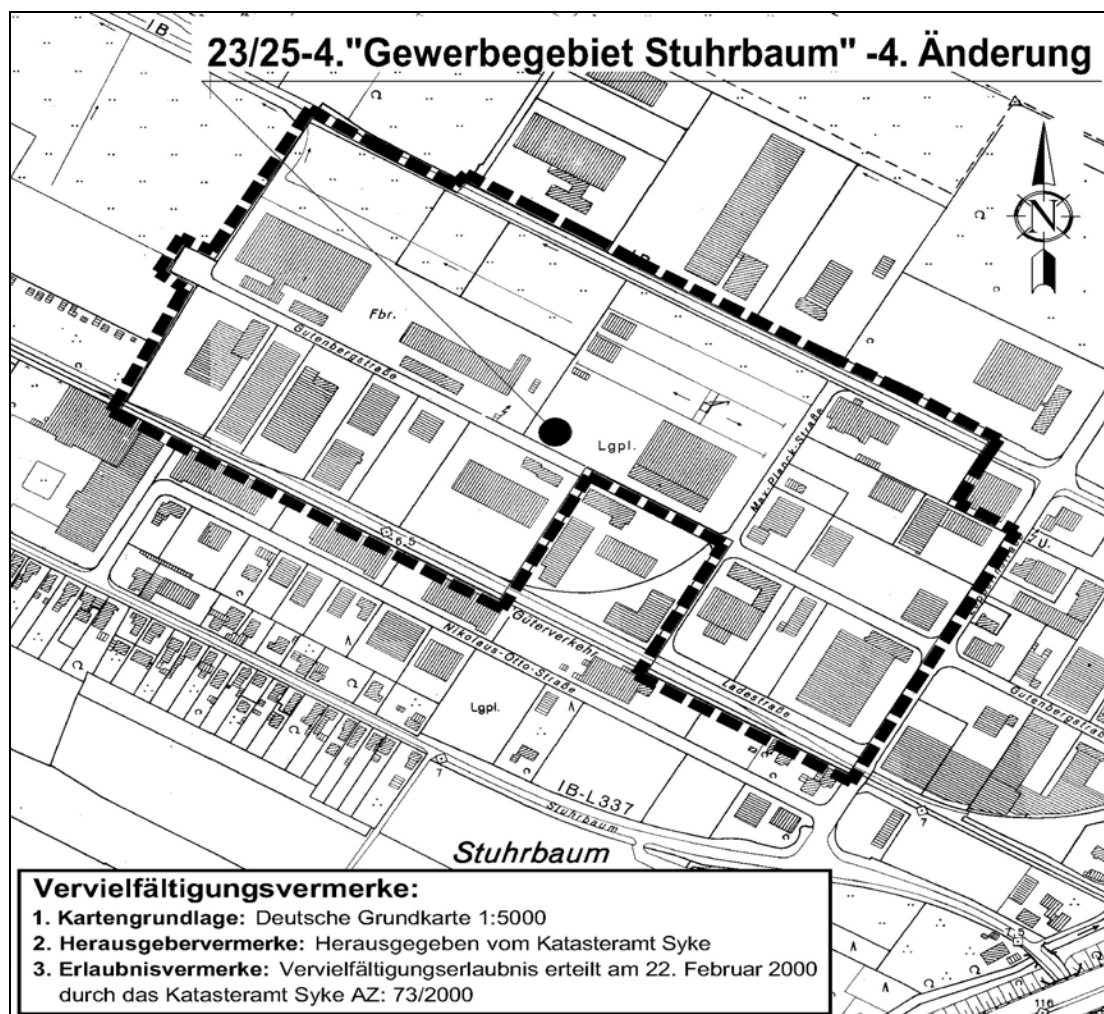
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 23.05.2007 beschlossen, die o.g. Bebauungspläne gemäß § 1 (3) BauGB aufzustellen.

Das Ziel der Planungen besteht darin, eine Anpassung der Gewerbegebietsflächen an die aktuelle Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) durchzuführen und somit die Entwicklung des Einzelhandels entsprechend den städtebaulichen und raumordnerischen Voraussetzungen und Erfordernissen planerisch zu steuern.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Planungen sind aus den untenstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:







Stuhr, den 24.05.2007
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 16.12.2004

Aufgrund der §§ 6, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen am 26.04.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet gleichzeitig ein Sitzungsgeld im Falle der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Besprechung als Fraktionsvorsitzender.
 - (5) Ist ein ehrenamtlich Tätiger länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diese Zeit. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung an seinen Vertreter gezahlt; dabei ist die Aufwandsentschädigung des Vertreters anzurechnen.
 - (6) Ratsherren und Ratsfreien, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem „OpenPlenum“ oder per E-Mail beziehen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro monatlich.
- (e) In § 5 wird Abs. 2 gestrichen.
(f) In § 5 wird Abs. 3 gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.

Martfeld, den 17.03.2007
Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

Wegezweckverband, Sitz Syke

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke

Aufgrund der Verbandssatzung wurde durch die Verbandsversammlung am 02.03.2007 für das Haushaltsjahr 2007 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	437.800,00 €
in der Ausgabe auf	<u>437.800,00 €</u>
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	0,00 €
in der Ausgabe auf	<u>0,00 €</u>

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **0,00 EUR**.

gez. K. Meyer
Geschäftsführer

gez. H. Heidorn
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 07.05.2007, Az. FD 30-916-912, erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2007 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstraße 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 09.05.2007
gez. K. Meyer
Geschäftsführer

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 30.05.2007 die Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 30.05.2007
Christof Herr
Geschäftsführer